

125/115

Ludwig Hofmann, Architekt, Herborn.

Betrifft: Wiederherstellung des Pfarrhauses,
Pfarr zu Niederscheld (jetzt Pfarrhof)

Vertrag

über Wiederherstellung des Pfarrhauses des
Pfarrhauses.

(Tit. _____ Pos. _____ des Kostenanschlags)

I Ausfertigung.

Zum Verkauf Lit. N. 50 Pf. in Marken entwerthet
Frankenberg, den 19. Mai 1905

Zum Kauf bezuzeln
zum No. 1000000000.
Form. Nr. 10.

Ludwig Hofmann,
Architekt,
Gerborn.

Königliches Steueramt II

Himmle
Z. L.



Zwischen dem Lingenmeißler
Paulpauer zu Rhipersfeld
als Vertreter des Lingenmeißler-
St. zu Rhipersfeld und dem
Untermeißler St. Hoyt zu
Loburg

wird hiermit folgender Vertrag abgeschlossen:

der Untermeißler St. Hoyt
zu Loburg übernimmt die
Wartung der Gebäude für das
Vorwerk des Ogel, sowie für die
Wartung der Trepplungsarbeiten
und des Ogel etc. bei Rhipers-
feldung des Lingenmeißlers zu Rhipersfeld.

Der Ausführung der Arbeiten und Lieferungen liegen die angehefteten
allgemeinen Vertragsbedingungen und die besonderen Bedingungen so-
wie die auf den Gegenstand bezüglichen Zeichnungen
zugrunde, welche sämtlich als zu diesem Vertrag gehörige Anlagen zu
betrachten sind.

Die Preise, welche der Unternehmer für die anzufertigenden Arbeiten und zu liefernden Materialien zu empfangen hat, ergeben sich aus dem angehefteten Kostenschlags-Auszug, welcher mit der Summe von 1766 Mark. 05. Pennig abschließt.

Der Wert der zur Verwendung gelangenden Materialien in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden, beträgt 90000 Mark.

Der Wert der auf der Baustelle auszuführenden Arbeiten beträgt 56605 Mark.

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben worden.

Wiesbaden
Leibniz

, den 14 ten April 19 08

an Lieferant:
F. D.

an Lieferant:
Wiesbaden

Der Unternehmer:

Ed. Vogt.

Pos.	Stückzahl	Gegenstand der Veranschlagung	Preis-Einheit		Geld-Beträge	
			M.	S.	M.	S.
		Uebertrag				
<u>Kopfverpflegung</u>						
<u>über Wochen für Kreisverwaltung zu Diensten</u>						
<u>von H. Högst, Arztgebäude in Loosdorf.</u>						
<p>Das Monat für den Veranlassung von $G = \text{f } 54$ Franken, das Frühstück von $G = \text{f } 25$ Franken. Die alte Tafel bleibt unverändert. Die Tafel wird jetzt seitlich im Saal verlegt.</p>						
1	1	<p>einmalige Abrechnung über die angekauften Gegenstände mit abzugeben. Das Abrechnung des Monats 220×120 cm, Anfang 0.50. Die Anfertigung und Lieferung wird persönlich und gut überwacht. Das Abrechnung von 220 Franken monatlich von der Kreisverwaltung.</p>				
Seitenbetrag						

Land. Ad. Hungen d. 17. VI. 08

Herrn Ed. Vogt, Herrbach!

Vande Ihnen gestoren als Kostpunkt 2 Stücker
Da Weipster gestoren mit notizen: Mk. 60.50 —

Mit Gruss

Herrn Hungen

13
 31
 30
 31
 30
 31
 31
 30
 31
 30

 288

41
 4

 287

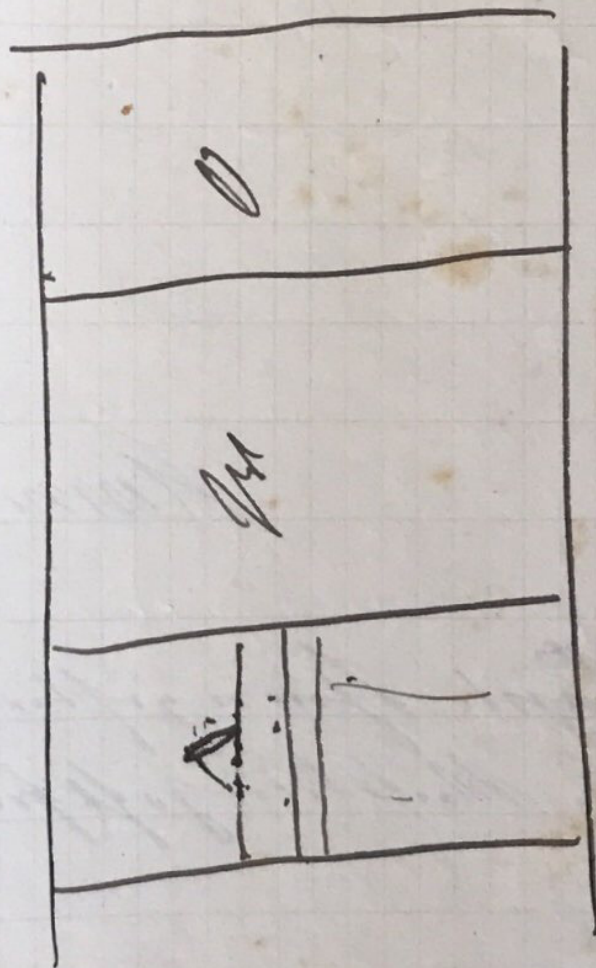
Weyland

1193
 7159

 1034

1766
 604

 1154



Pos.	Stückzahl	Gegenstand der Veranschlagung	Preis-Einheit		Geld-Beträge	
			M.	ℳ	M.	ℳ
		Uebertrag				
		<p>mit Außenseite mit Lagen überkleint. Der Inn 4 Seiten werden Lagen schon vor angebracht. Das Gestell besteht aus Eichen- holzen und erfüllt im Innern im Innern</p>				925, 00
2		<p>Nein Tücher mit Mullauf- man für Mann und Futal aus Eichenholz, die Armsen aus Eichenholz. Die Auffbewahrung werden mit Lage überfüllt. Die Hinterwand aus Eichen- holz; Mittel aus Eichen- holz und Messing.</p>				110, 00
3		<p>Nein Mittelstange für Mann und Futal.</p>				20, 00
4		<p>Nein Mittelstange aus aus Eichenholz von Inn Mittelpunkt aus Inn Lage 30 x 30 cm (Öffnung)</p>				355, 00
		Seitenbetrag				355, 00

Pos.	Stück- zahl	Gegenstand der Veranschlagung	Preis- Einheit		Geld-Beträge	
			M.	h.	M.	h.
		Uebertrag			355, 00	
		Ein Korb für ungenutzte Kisten mit Leinwand Linnen			30, 00	
5		Registrieren Kasten aus Holz, zwei, Kasten aus Holz aus Holz aus Holz aus Holz aus Holz aus Holz aus Holz aus Holz aus Holz aus Holz aus Holz			35, 00	
6	1	ein Kasten für ungenutzte Kisten aus Holz			25, 00	
7		Umlage für ungenutzte Kisten aus Holz			20, 00	
8		Registrieren aus Holz Kisten aus Holz			35, 00	
9		ein Kasten aus Holz für aus Holz aus Holz			24, 00	
10	1	ein Kasten für ungenutzte Kisten aus Holz			25, 00	
		Seitenbetrag			549, 00	

Pos.	Stückzahl	Gegenstand der Veranschlagung	Preis-Einheit		Geld-Beträge	
			M.	S.	M.	S.
		Uebertrag			549,00	
a		Prospekt-Gebläse nach Anordnung des Gebläses mit Zink mit Aluminium über- zogen muß Klappbar mit Synthesilber sein, im Jah alt 70000 8' Pro- spekt nicht anwendbar sondern besser, für die Befestigung und den Windstich			240,00	
b	1	mauer Thron 8' mit Eisen- holz, von Steinmetz.			100,00	
c		Flöte Holz 8' mit Zinn- rinne			14,00	
d		Gebläse 8' Holz.			14,00	
e		Orgel 4' Holz.			20,00	
f		Gebläseflöte 4' Holz.			14,00	
g		Orgel 2', 3 fach Holz.			20,00	
h		Übersatz 16' Holz.			18,00	
i		Im alten Pfeifen werden sonst als künstlich sein. Im besten Fall jedoch Kaufmann des Orgel nach Orgelgebläse und Leinwand.			85,00	
k		Instrumente und Ein- richtung des Orgel, bei Holz.				
		Seitenbetrag			1104,00	

Pos.	Stückzahl	Gegenstand der Veranschlagung	Preis-Einheit		Geld-Beträge	
			M.	S.	M.	S.
		Uebertrag			1104,00	
		Ausw. wird aus Lohstoffen.				
		Aus gestallh.			35,00	
m		Grundwert aus Kupferblech nach Knotzängen von Lohstoff nach aus wüßten Lohstoff positiver Kupferblech. für belagen und Knotzängen zurück.			20,00	
Zusammenbetrag Mark					1159,00	
		Bzgl. für weiteren Bedarf des Kupferblechs als Herstellung des Kupferblechverbleitung und des Kupferblechs etc. wird folge unmöglichlich befunden.			607,05	
Zusammenbetrag <u>Mark</u>					<u>1766,05</u>	
Anmerkungen:						
		aus Lohstoffen:			aus Kupferblech:	
		7,00			Ed. Vort.	
		aus Lohstoffmehl				
		Procenten				
Seitenbetrag						

~~Das galicische Bayal~~

Das im Jahr 1908. ~~galicische~~ ungarische Bayal
in der Gegend zu Wimpfenfeld von Ungarn
von 1193 Stück rothem zu sein

1001

1001

~~Das galicische Ouzel~~

Das im Jahr 1908 galicische ungarische Ouzel
in der Gegend zu Wimpfenfeld von Götting
von 1193 Mark verkauft zu sein

1001

1001

Pos.	Stückzahl	Gegenstand der Veranschlagung	Preis-Einheit		Geld-Beträge	
			M.	ℳ	M.	ℳ
		Uebertrag				
		überprüft und richtiggestellt			86,	55
7		<p>Alle zur Vorbereitung der Ausführung sind 2 Profurschulungen, 9 Profuren und 4 Profen zumal ein Feind auf dem der Tugolde Grotte in Flussführungarbeit herzuführen; für diese Leitungsarbeit sind zu berechnen als <u>Zulage</u> zu Kap. 6</p>				40,00
8		<p>Das Tugoldegraben im südlichen Teil der Festung der Festungsanlage ist nach dem vorliegenden Teilungsplan der Kämpfer in Tugolde fest anzusetzen. In der linken Tugoldegrabenanlage steht ein Fluss von 1,30/1,20 m für das Einbringen der Tugoldegraben für die Tugoldegrabenanlage zum Tugoldegraben</p>				
		Seitenbetrag			126,	55

Pos.	Stück- zahl	Gegenstand der Veranschlagung	Preis- Einheit		Geld-Beträge		
			M.	S.	M.	S.	
						126, 55	
		Uebertrag					
		<p>In Vor. Das Unterteil Das rechten Dreieckswand ist wie die Wandspitze herzustellen. Das Obertheil Das brüsten Dreieck Wandstellungen nach dem Flurmaß 4 glatte Eul- längen. Im übrigen ist das Kubwerk Das Regel- geschnitten wie die Holzsch- nung Das stellt sich zusammen und zu Das Dreieckswand- ung oben ein Regel- band überzubringen Dreieckswand zu zu- bringen; für Das Geschnitten festig aufgestellt sind zu rechnen.</p>				300, 00	
9		<p>Das Das Regelgeschnitten sind 19 kleine Kisten über Das Füllungen, wie Regelwerk von Das Vor- Das mit rechteckigen Kisten Länge sind 4,40 für den Aufwand sind</p>					
		Seitenbetrag				426, 55	

Pos.	Stückzahl	Gegenstand der Veranschlagung	Preis-Einheit		Geld-Beträge	
			M.	S.	M.	S.
		Uebertrag			426	55
		Werten = mit Einlaufw. an; ferner mit Ober- büh 4 Gefüllungen, 8 Querschnittspalten im gan- zen Querschnitt mit vier kreisförmigen Querschnitten mit Fließmittelwasmann in der Rückführung des der Regulator Getriebe zu der. Für diese Leistungen vorarbeiten sind zu rech- nen insbesondere als im- portante Zählungen zu Kap. 8.			180	50
		Leistung der Vorarbeiten des Regulatorbrunnens Mark 607, 05 (Für Befestigung des Brunnens des Regulator Abfließ zu beschreiben)			607	05
		Übertrag: der Leistungen: 7. 20 der Leistungen: 1. 200. 00. 00				
Seitenbetrag						

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die *Ausführung der Arbeiten und Lieferungen bei Winterstellung des Jofmanns - Bades zu Winterfeld.*

Umfang der Arbeiten.

§ 1.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der in dem hier beigefügten Kostenschlagsauszug bezeichneten Arbeiten und Lieferungen. Es können jedoch vom Bauherrn oder der Bauleitung Abänderungen vorgenommen werden. Die dadurch etwa entstandenen Mehrleistungen hat der Unternehmer zu den Vertragspreisen mit zu übernehmen, wogegen er auf eine Entschädigung für den Ausfall einzelner Arbeiten oder Lieferungen Verzicht leistet.

Ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrag oder den Bauzeichnungen abweichende oder nicht vorgesehene Arbeiten und Lieferungen ausführen. Geschieht dieses dennoch, so kann die sofortige Beseitigung dieser Ausführungen von dem Unternehmer gefordert, oder auf dessen Kosten durch die Bauleitung veranlaßt werden.

Berechnung der Vergütung. Nebenleistungen.

§ 2.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Insofern im Bedingungsanschlag für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräten und Rüstungen, Beschaffung des Wassers bis zur Baustelle und für Herstellung und Unterhaltung von Zufuhrwegen, nicht eigene Preisansätze vorgesehen sind oder in den besonderen Bedingungen darüber nichts Näheres gesagt ist, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für diese zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen. Zu Letzteren rechnen auch die Heranschaffung der Materialien von den auf oder in der Nähe der Baustelle befindlichen Lagerplätzen bis zur Verwendungsstelle am Bau, sowie die Gestellung der zu den Baugrunduntersuchungen, Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Änderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

Tagelohnarbeiten.

§ 3.

Tagelohnarbeiten sind nur auf ganz ausdrückliches Verlangen des Bauherrn oder der Bauleitung auszuführen und werden dafür alsdann die in den besonderen Bedingungen vereinbarten Lohnsätze vergütet. In letzteren sind stets mit einbegriffen die Beiträge für Krankenkassen, Unfallversicherung, Alters- und Invaliditätsversicherung etc.

Ausführung der Arbeiten und Lieferungen.

§ 4.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen haben nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen, auch dann, wenn Mehrleistungen erforderlich werden. Nehmen Letztere jedoch einen solchen Umfang an, daß dadurch nachweislich die Termine nicht eingehalten werden können, oder werden für dieselbe Bauausführung anderweitige Lieferungen so säumig betrieben, daß dadurch der Unternehmer an der rechtzeitigen Fertigstellung gehindert ist, darn hat derselbe die Bauleitung ungesäumt davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Jedoch kann der Unternehmer alsdann nur eine der Dauer der eingetretenen Verzögerung entsprechende Terminverlängerung beanspruchen.

Die Ausführung der Arbeiten und Lieferung der Materialien müssen stets den bedingenen Fristen entsprechend betrieben werden. Geschieht dieses nicht, sodas die Einhaltung der verschiedenen Vertragstermine fraglich erscheint, dann steht der Bauleitung das Recht zu, auf Kosten des Unternehmers geeignete anderweitige Arbeitskräfte mit heranzuziehen, ohne das die in den besonderen Bedingungen angeordnete Verschärfung bei etwaiger Ueberschreitung der Fristen für erlassen anzusehen ist.

Eine tageweise zu berechnende Verschärfung für verspätete Ausführung von Bauarbeiten oder Lieferungen bleibt für die in der Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

Sämtliche Arbeiten bezw. Lieferungen sind gut, dauerhaft, fehlerfrei nach dem Bedingungsanschlag und nach den besonderen Bedingungen auszuführen. Arbeiten und Lieferungen, welche nach dem Ermessen der Bauleitung nicht als vorschriftsmäßig befunden werden, sind auf Verlangen derselben ungesäumt zu beseitigen und nach Vorschrift zu ersetzen.

§ 5.

Arbeiten und Lieferungen, welche nicht den gestellten Bedingungen entsprechen, deren Beseitigung bezw. Zurückweisung im Interesse einer beschleunigten Bauausführung nach der Ansicht des Architekten jedoch nicht angängig erscheint, werden nach dessen Ermessen als minderwertige Leistung bis zu dreißig Prozent Preisabzug in Anrechnung gebracht.

Entspricht der Unternehmer überhaupt nicht den Anordnungen der Bauleitung, oder werden die übernommenen Arbeiten bezw. Lieferungen fortgesetzt unzureichend betrieben, oder handelt der Unternehmer im Widerspruch mit den vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen, dann steht dem bauleitenden Architekten das Recht zu, Arbeiten und Lieferungen dem Unternehmer ganz oder teilweise zu entziehen, wovon demselben alsdann durch eingeschriebenen Brief Kenntnis gegeben wird. Der Unternehmer hat alsdann nur Anspruch auf das jeweilig Geleistete, worüber derselbe innerhalb zehn Tagen nach der erwähnten schriftlichen Zustellung Rechnung einzureichen hat; andernfalls bestimmt der Architekt die Höhe der Forderung des Unternehmers, welche letzterer alsdann nicht berechtigt ist, Einwendungen gegen die Aufstellung des Architekten zu erheben. Für den durch etwaige Arbeitsentziehung dem Bauherrn nachweislich entstandenen Schaden hat der Unternehmer aufzukommen und wird demselben in diesem Fall der bezügliche Betrag von seinem Guthaben in Abzug gebracht.

§ 6.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können dem Bauherrn nicht in Rechnung gestellt werden. Der Unternehmer trägt ferner die **volle Verantwortung** für die nötige Sicherheit der von ihm bewirkten Ausführungen und zwar auf die Dauer der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Glaubt deshalb der Unternehmer für eine von dem Architekten vorgeschriebene Ausführungsweise nicht haften zu können, so hat er vor Beginn der Ausführung dem Architekten dieses schriftlich zu erklären.

Ferner trägt der Unternehmer insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Bauleitung angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich auf eigene Kosten zu bewirken.

§ 7.

Nach der Abnahme, bezw. vom Datum der Schlusszahlungsanweisung an gerechnet, bürgt der Unternehmer (außer der im § 6 bedingenen allgemeinen Haftpflicht) dem Bauherrn gegenüber noch auf die in den besonderen Bedingungen festgesetzte Zeit für die Güte seiner Arbeiten und der dazu gelieferten Materialien. Zu diesem Zweck hat der Unternehmer eine Kaution von 10% des Wertes der auszuführenden Leistungen zu stellen, welche bis zum Ablauf der Bürgschaft eingehalten werden kann. Alle Mängel und Fehler, welche in dieser Zeit entdeckt werden und in der Arbeit oder in den Materialien ihren Grund haben, hat der Unternehmer nach Aufforderung des Architekten sofort zu beseitigen, auch etwa verlangte Neubeschaffungen zu besorgen. Entspricht der Unternehmer nicht dieser Aufforderung bis zu der ihm dafür angeordneten Frist, so kann auf dessen Kosten die Abhilfe der Mängel und Fehler durch Andere veranlaßt werden.

§ 8.

Die Bauoberleitung wird ausgeübt durch den Architekten **Ludwig Hofmann** in **Verbora** und die örtliche Bauleitung durch den hierfür berufenen Bauführer. Der Letztere überwacht die Arbeiten am Bau und ist in dieser Hinsicht Vertreter des Architekten, welcher auch Anordnungen im einzelnen am Bau zu treffen hat. Der Bauführer ist jedoch nicht befugt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bauherrn oder Architekten den Unternehmern gegenüber Zugeständnisse für Vertrags- und Planabweichungen oder auch für Preiszulagen oder neue Preisvereinbarungen zu machen. Der Unternehmer hat nicht das Recht, bei etwa vorkommenden Beanstandungen von Arbeiten und Lieferungen durch den Bauherrn bezw. Bauoberleitung einzuwenden „diese Ausführungen seien mit Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht erfolgt“, vielmehr hat der Unternehmer persönlich die Pflicht, für die durchaus ordnungs- und vertragsmäßige Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu sorgen.

Minderwert oder Entziehung der Arbeiten und Lieferungen.

Haftpflicht des Unternehmers.

Bürgschaft.

Beaufsichtigung der Arbeiten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, jeder von der Bauleitung beauftragten Person den Zutritt auf seine Werkplätze und in seine Werkstätten zu gestatten und derselben alle diejenige Auskunft und Einsicht zu gewähren, welche zur Erledigung des vorliegenden Zweckes erforderlich ist.

Der Unternehmer hat während der Dauer der Ausführung seiner Arbeiten sich stets selbst an der Baustelle aufzuhalten oder sich durch einen Geschäftsführer oder geschulten Vorarbeiter vertreten zu lassen.

§ 9.

Ueber alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten müssen während der Ausführung derselben genaue Aufnahmen und Messungen vorgenommen werden, welche von dem Architekten und dem Unternehmer oder deren Stellvertreter gegenseitig anzuerkennen sind.

Die etwa in Tagelohn ausgeführten Arbeiten und dazu gelieferte Materialien sind nach Schluß eines jeden Monats und zwar spätestens innerhalb **fünf** Tagen in Rechnung zu stellen und die von der Bauleitung ausgefertigten bezüglichen Beläge mit vorzulegen. Fehlen letztere oder werden diese Tagelohnrechnungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, dann kann die Forderung des Unternehmers als ungültig zurückgewiesen werden.

Nach Beendigung der sämtlichen Arbeiten und Lieferungen hat der Unternehmer innerhalb eines Monats die Rechnungsaufstellung dem Architekten zur Prüfung einzureichen. Geschieht dieses nicht, so kann der Architekt die Forderung des Unternehmers festsetzen, ohne sich mit dem letzteren benehmen zu müssen; diese Aufstellung ist alsdann allein maßgebend. Eingereichte Rechnungen müssen stets **sämtliche** Forderungen für das z. B. Geleistete enthalten. Diesbezügliche Nachforderungen bleiben unberücksichtigt. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnungen, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bauteile oder Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungsanschlag einzurichten sind, hat der Unternehmer den von dem Architekten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwasige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen unter deutlichem Hinweis auf die Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind. Je nach dem Verlangen des Architekten müssen die Rechnungen in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.

Wenn die in Rechnung gestellten Arbeiten bzw. Lieferungen von dem Architekten als vorchriftsmäßig beendet abgenommen worden sind, erfolgt die Revision der Rechnung und Ausfertigung der Schlusszahlungs-Anweisung durch den Architekten spätestens innerhalb **drei** Monaten nach Einreichung der Rechnung. Die Schlusszahlung hat der Bauherr spätestens innerhalb weiterer **drei** Monaten zu verabsolgen, oder dem Unternehmer von da ab eine Zinsvergütung von vier Prozent pro Jahr auf die noch rückständige Zahlung zu gewähren, wenn in den besonderen Bedingungen nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer von dem Bauherrn in angemessenen Fristen auf Antrag bis zu $\frac{4}{5}$ des Wertes vom jeweilig Geleisteten gewährt. Die Höhe des Betrages derselben bestimmt der Architekt und stellt demgemäß eine Zahlungs-Anweisung an den Bauherrn aus. Hat der Unternehmer jedoch bis z. B. nicht den gestellten Bedingungen entsprochen oder zeigt sich in Erfüllung derselben säumig, so kann die Verabsolung von Abschlagszahlungen verweigert werden, ohne daß der Unternehmer dadurch seinen Verpflichtungen enthoben wäre.

§ 10

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankiert. Die Portokosten solcher Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen oder durch Verschämnisse der Vertragsbedingungen veranlaßt werden, trägt der Unternehmer.

Derselbe trägt ferner die Selbstkosten der zweiten Vertragsausfertigung, welche an den Architekten zu entrichten sind.

Sämtliche dem Unternehmer durch die Bauleitung übergebenen Werkpläne müssen nach Schluß der Arbeiten und Lieferungen an den Architekten zurückgegeben werden. Andernfalls steht dem Architekten das Recht zu, die durch die Anfertigung dieser Pläne entstandenen Vervielfältigungskosten vom Unternehmer einzufordern bzw. von dessen Guthaben in Abzug zu bringen und dem Bauherrn besonders in Rechnung zu stellen.

Die Stempelposten beider Vertragsausfertigungen werden von beiden Teilen zur Hälfte getragen.

Vorstehende **Allgemeine Bedingungen** werden hiermit als Bestandteil des Vertrags

vom 14. Mai 1908

in allen Teilen als verbindlich anerkannt.

Der Bauherr:

F. H.
Dr. Lingemann
Dr. Lingemann

Der Unternehmer:

E. A. Veyt

Rechnungsaufstellung,
Abnahme der Arbeiten
und Zahlungsverfahren.

Kosten und Stempel.

Betrifft: Winterversorgung der Jäger
unter Berücksichtigung der Winterfelle.

Besondere Bedingungen
für Ausführung der Tischlerarbeiten.

§. 1.

Allgemeines. Für die Aufzeichnung der einzelnen Arbeiten, so-
wie für die Lieferung der Materialien gelten,
sofern solches nicht bereits mit dem beigegebenen
Preisverzeichnis vereinbart, im besonderen nach
folgender Bestimmungen.

Die Tischlerarbeiten sind einschließlich sämt-
licher für die Aufzeichnung und Befestigung der-
selben erforderlicher Materialien nach der Ver-
änderungsstelle im Material zu liefern. Alle
innere Türen, Glaswände u. dgl. sind einzulie-
fern, alle Leisten, Latten und Aufschläge
sowie alle Werkzeuge hierzu erforderlichen Maßes, so-
fern solches nicht bereits vereinbart sind, so-
wie allen erforderlichen Ausschreibungen von
Materialien zu liefern und zu befestigen.

§. 2.

Versaffungsart des Folzes. Vor zu verwendende Holz muß willig
 mitgehauen, festhaltend, gesund, ohne zu
 verrotten, möglichst reif, reifer der Luft
 zeit gefüllt, darf nicht rippig oder kumpfelig,
 rein = oder wenigstens weißlich weißlich blau
 gefleckt sein. Kops, frische und saugige Risse
 oder solche mit N. K. All. Nusswasser sind
 unbedingt unzulässig.

Der Vorkaufmann hat mit Verantwortung
 der Beileitung der Klüftung zu bringen,
 daß er den genügenden Vorrath zu bringen
 kann, wodurch folgende mit kurzer Zeit, werden
 sollte ihm die Klüftung zu bringen werden
 kann.

§. 3.

Art der Klüftung. Die zu liefernden Röhren müssen
 sämtlich sauber und genau nach den Angaben,
 nach Zeichnungen bezogen. Längenspielen genau
 sein. Sämtliche Verbindungen müssen mit
 genauem Zusammengepaßt bezogen. Draht
 Seilwerk, alle Punkte sauber und genau
 im richtigen Winkel angebracht werden.

Alle sich über bleibenden Röhren müssen
 glatt und vollkommen flüchtig gefeilt,
 gebirgt und wie abgezogen werden, jedoch

Die einzelnen Jobaltstücke eingewickelt sind.
bzw. bleiben. Mit besonderer Sorgfalt sind
Regelmäßigkeit sind die Kraftstücke mitzuzubehalten.

Die Vorker der Jungen und deren soll in
der Regel ein Drittel der Holzstücke betragen.
Zimelstein werden mit Nüssen, ungeschliffen
Latern sind in ungeschliffenen Lichter.
von oberhalb durch Zylinder vertikal, welche
wenigstens zwei Dritteln der Zimelstein
breite umgeben werden. Eingefasste
Latern sind mit Eisen - oder Bleistück
anzufestigen.

Die Kraftstücke zwischen Kesseln und Löt,
läng dürfen niemals ungeschliffen werden,
sie sind vielmehr je nach Zeichnung mit dem
Kesselsatz mit dem Ganzen anzufestigen, oder
mit einem besonderen Holzstück mit Leder
zwischen Kesseln und Lötung anzufestigen,
die Gefäße sind mit der Formel zu
kommen anzufestigen und dürfen bei festem
dem Ölwerkzeug durch nicht rutschen,
sondern müssen stets dicht feststehen und
Löt jeder Löt sind zinkweise sorgfältig
anzufestigen. Die Lötungen müssen
stets im 6. ^{ten} bis in die Kesselsätze

eingreifen, als die Kräftekräfte bereit sind.

Die Girtbänder sind um den Hals zur Hälfte ihrer Stärke mit der Quering zu kommen zu schneiden, zur andern Hälfte bleibt ein Brett stehen, welches mit dem folgenden Hirt der Girtbänder verbunden wird. Alle Lücken sind um den Hals zu verzielen.

§. 4.

Leistenarbeit. Vor Auflegen der Leisten um die Gipsform arbeiten, welche einen Querschnitt erhalten, dass auf dem Schwamm der Leistenboden in der Regel erst begonnen werden, wenn der Querschnitt mitgehungen und getrocknet ist.

Von Fertigstellung des Querschnitts ist der Untermauer der Gipsformarbeiten verpflichtet, alle Leisten, Kiesel u. s. w. zu untersuchen, die Farbe, welche die letzte Bewegung derselben findet, zu erkennen, mit Leistenstein abzurufen und dieselben im letzten Gang zu setzen.

§. 5.

Wurpe. Alle erforderlichen Abmessungen fort der Untermauer selbst nehmen zu lassen, strenge Abmessungen gegen die Zeichnungen

verfür den beiläufigen anzugehen und
von demselben die nötigen Ausschreibungen
inbegry firwirf anzugehen zuverfuchen.

Wie bei den firtörigen unzugabenen
Munze bezafen fie in der Regel mit die
Abmuffungen der Öffnungen im Münz-
werk bezw. zwifchen den Klotzsteinmuff-
mungen.

Die Abmuffung erfolgt bei den nunf
Klotzsteinmuffmungen Gegenftänden gemä-
muf dem Firfirtörigen und bei den nunf
Klotzsteinmuffmungen und Firfirtörigen beauftragten Arbeiten
muf den als miffgefirtörtigt amittalten Munz-
gemäuf der firfirtörigen des Firfirtörigen.

§. 6.

Verbestände.

Von allen Gegenftänden find mit Verbeständen
des beiläufigen Verbestände unzugabenen
und zur Öffnungszugung vorzuliegen, miff firtörtigt
diefelben firtörtigt abzumittalten bezw. unzugabenen
bis fie firtörtigt unzugabenen find. Auf
diefen Verbeständen, welche nur wenn fie ge-
billigt und verwendet werden, bezw. verwendet
sollen, erfolgt mittalten die Öffnungszugung
des betreffenden Gegenftandes.

Dief inbegriff der mit zu beizumittalten Firfirtörigen.

Zeit des Untermessens den von der Verleithung
 gegebenen Bedingungen zu entsprechen. Die
 Vize der Leige sollen sich haben bestimmen
 werden, welche der Untermesser auf seine
 neuen Folge zu fertigen Zeit. Das Aalen und
 Muthen ist beim Leigen statt mit einzuf
 geschlossen.

§ 7.

Handlungsarbeiten, welche eben erforderlich sind von der
 Verleithung ungenutzt sind, sollen wie folgt
 vergütet werden:

- für den Meister oder Verarbeiter ----- 1/20 von Stück
- für einen tüchtigen Gesellen ----- " " "
- für einen Lehrling ----- " " "

Zu diesen Stückentlohn ist das Erfordern
 der nötigen Handlungen und die Unterhaltung
 derselben mit einzufgeschlossen.

§ 8.

Garantie. Für die Güte seiner Arbeiten sind Lieferungen
 liefert der Untermesser eine zweijährige
 Garantie im Sinne des § 7 der allgemeinen
 Vertragsbedingungen.

§ 9.

Lieferungszeit. Der Untermesser der Lieferarbeiten ist
 verpflichtet, mit der Aufbringung nach

Ausrichtung des Zupflanzens freigelegt zu beginnen,
und solche demnächst im richtigen Versäulungsweg
zu der unversehrten und ungezogenen Vollendung,
weist mich das Kräftigste zu befehlen.

Die Glieder der inneren Organisation sind
in bestimmten Stellen so zeitig anzufordern
und anzusetzen, daß beim Vorziehen der
Blinde kein Rückenschlag entsteht, der durch
gütige Maßnahmen gleich bei den dieselben Samen
gefaßt werden kann.

Zum Vorne werden die Linsen, bis zu
welchen die einzelnen Arbeiten vollständig
^{fertig}
ausgeführt sein müssen, wie folgt festzustellen
der Auftragsform soll sein für diesen über,
wenn die Arbeiten bis feststehend
15. August 1908 für mich fertig zu werden,
und demfalls demfalls für jedes Tag
der Auftragsform dieses demnach
zu der Markt der inneren Organisation in
Geltung kommen.

Überhaupt:

Der Landwirt:
F. W.

Der Landwirt:
Pfeiffer

Der Auftragsform:
Ed. Vogt.

Bemerkungen über den etwa zu hinterlegenden
Sicherheitsbetrag und dergleichen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Verzeichniß

der auf Grund dieses Vertrags angewiesenen
Abschlagszahlungen.

Ausgabe Nr.	Datum	Betrag	
		Mark	Pf.